



- ### Zeichenerklärung
- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)**
Auszug aus der Planzeichenverordnung (PlanzV)
- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11 bis 111 der BauNVO)
- GEe Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 17 BauNVO)
- 0,8 Geschosflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstmaß
- 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Offene Bauweise
 - Baugrenze
- 6. Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- 9. Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- private Grünflächen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- 15. Sonstige Planzeichen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baubetrieben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereiches (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- 17. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)**
- Aufteilung Straßenschnitt
 - Vorschlag zur Grundstücksteilung
 - Bemaßung
 - vorhandene Bebauung mit Hausnummer (z.B. 5)
 - Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
 - Flurgrenze
 - Gemarkungsgrenze



- ### I. Textliche Festsetzung
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)
1.1 Als Art baulicher Nutzung ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe-Gebiet) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
- 1.2. Gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO sind im GEe-Gebiet nur Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- 1.3 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind innerhalb des GEe-Gebietes die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätigkeiten wie Wettbüros, Spielhallen oder Diskotheken nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 1.4 In dem GEe-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO die folgenden Arten der allgemeinen zulässigen Gewerbebetriebe aller Art unzulässig:
- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfächen für den Verkauf an den Endverbraucher,
 - Bordelle oder bordellartig betriebene Gewerbebetriebe.
- 1.5 Ausnahmsweise sind in dem GEe-Gebiet Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben die
- im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben stehen,
 - kein Sortiment mit Waren des täglichen Bedarfs und
 - kein city- oder zentrentypisches Sortiment verkaufen, zulässig.
- Die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO darf grundsätzlich nicht überschritten sein.
- 2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)**
2.1 Die zulässige Grundflächenzahl ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 BauNVO in dem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe-Gebiet) auf 0,8 festgesetzt. Hierüber hinausgehende Überschreitungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 und 4 BauNVO sind nicht zugelassen.
- 2.2 Die Geschosflächenzahl ist gemäß § 20 BauNVO in dem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe-Gebiet) auf 1,6 festgesetzt.
- 3. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
Für die Schaffung der Wohn- und Arbeitsverträglichkeit gegenüber den Geräuschemissionen sind *** Lärmvermeidungsmaßnahmen** erforderlich. Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (z.B. LPB IV: maßgeblicher Lärmpegelbereich) sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Betriebsräumen und *** 2 privilegierten Wohnungen (mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausbetriebräumen)** bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lärmzugewandten Seiten des Verkehrsweges (Straße und/oder Söhne) die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" Ausg. Juli 2016 / Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin) einzuhalten.
- | Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegel | Raumarten | | |
|------------------|-----------------------------|--|--|--------------------|
| | | Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien | Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und ähnliche | Büro- und ähnliche |
| LPB IV | 66 bis 70 | 45 | 40 | 35 |
| LPB V | 71 bis 75 | 50 | 45 | 40 |
| LPB VI | 76 bis 80 | 55 | 50 | 45 |
- 1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenlärmpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- 3.1 Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen Rollädenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. Das resultierende Schalldämmmaß vom Gesamtbauteil erreicht werden. Es sind daher die Flächenanteile von Wand, Dach, Fenstern, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren gem. DIN 4109.
- 3.2 Bei besonders schutzbedürftigen Räumen (z.B. Schlafräumen), die auf der zur Geräuschemission zugewandten Gebäuseite angeordnet werden, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand (z.B. durch schalldämmende Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Fassade) sicher gestellt werden.
- 3.3 Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäuseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5dB(A) gemindert werden.
- 3.4 Hinweise:**
Von den hier festgelegten Anforderungen kann ausnahmsweise durch Einzelfallnachweis abgewichen werden, wenn sich durch eine Neuberechnung der Geräuschemissionen unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens andere Beurteilungssituation an den verschiedenen Fassaden ergeben.
- Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von Neubaumaßnahmen durch die Gestaltung der Grundrisse und geschickte Anordnung der Schlafräume zu lärmabgewandten Seiten der vorhandenen Lärmsituation Rechnung zu tragen.
- Hinweis in Bezug auf 'passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster)': Der erforderliche Schallschutz stellt sich nur bei geschlossenen Fenstern ein. Für eine ausreichende Be- und Entlüftung der Räume ist zu sorgen. Für besonders schutzbedürftige Räume, wie Schlaf- und Kinderzimmer, werden daher schalldämmte Lüftungsrichtungen erforderlich (gem. Anmerkung nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 [1], Teil 1, Abschnitt 1). Für sonstige Räume werden schalldämmte Lüftungsrichtungen empfohlen.
- 4. Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- II. Örtliche Bauvorschriften**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)
1. Dächer **nicht** **nicht**
a) Die Dacheindeckung ist mit nicht glänzenden, blendenden bzw. reflektierenden Materialien auszuführen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solar- oder Photovoltaikanlagen) dürfen in die Dachflächen integriert werden.
b) Maßnahmen zur Dachbegrünung sind zulässig.
- 2. Einfriedungen und Begrünung**
a) Im GEe-Gebiet sind pro 200 m² versiegelter Grundstücksfläche (überbaute Flächen, jedoch ohne Stellplatzanlagen) großkronige heimische Laubbäume für den Straßenraum (vgl. Pflanzenliste 'Großkronige Bäume für den Straßenraum', innerorts) mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, gemessen in 1 m Höhe, auf den unbebauten Flächen des bebauten Grundstücks zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft vor Überfahren und Betreten, d. h. vor Verdichtung, zu schützen.
b) Zur gestalterischen Aufwertung und Gliederung der Stellplatzanlagen innerhalb des GEe-Gebietes ist je 6 Stellplätze ein großkroniger, heimischer Laubbau (vgl. Pflanzenliste 'Großkronige Bäume für den Straßenraum', innerorts) mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m² vorzusehen. Die Baumscheiben sind mit flüchtig bodendeckenden Pflanzen zu begrünen, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen sind. (Die FLL - Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 sind zu beachten.)
c) Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig und mit Sträuchern oder Kletterpflanzen zu begrünen.
d) Lagerflächen sowie Abstellplätze von Müllbehältern innerhalb des GEe-Gebietes sind mit standorttypischen, einheimischen Laubgehölz-Heckenpflanzungen (vgl. Pflanzenliste 'Bepflanzung - Hecken und Sträucher -') einzugrünen und sichtig geschützt von öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen.
f) Flächen, die weder überbaut sind, noch als Wegefläche, Lagerfläche oder Stellplatz dienen, sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.
- 3. Werbeanlagen**
a) Werbeanlagen sind allgemein nur an den Gebäudefassaden sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) in dem GEe-Gebiet an baulichen Anlagen zulässig und dürfen deren maximale Gebäudehöhe bzw. maximale Bauhöhe nicht überschreiten. Abweichungen für Teilelemente, wie z.B. eine Überschreitung der Firmenschilder oder von Bäumen, sind zulässig, wenn die Länge der Werbeanlagen an Gebäuden darf, auch als Summe mehrerer Einzelanlagen, 50% der Gebäudebreite nicht überschreiten.
Zusätzlich sind Fahnenmasten bis zu einer Gesamthöhe von 8,00 m über Geländeoberkante zulässig.
b) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht (Dreh-, Wechsel-, Blinklicht, Videos), elektronische Lichtlaufbänder sowie Lichtwerbungen in grellen Farben (z.B. Neonlicht).
*** 5**
- III. Hinweise**
Denkmäler/ Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfund aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichten, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DtschG NRW).
Bergbau
Das Plangebiet lag im Bereich von bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BbergG) mit der RAG Aktiengesellschaft, 44620 Heme, Kontakt aufzunehmen.

- Berechte und Erlaubnistafel**
Die vorliegenden Informationen sind der Begründung zu entnehmen. Für weitergehende Auskünfte ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund - oder der jeweilige Rechteinhaber zuständig.
- Methanausgasungen im Bereich III gemäß Methan-Potentialkarte der Stadt Hamm**
Nach geotechnischen Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung von Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchluft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden. Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzeptbearbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Hamm eingeholt werden. Konkretisiert diese Untersuchung ein Gefahrenpotential, sollte das Umweltamt informiert werden.
- Kampfmittel**
Das Vorkommen von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges kann nicht ausgeschlossen werden. Generell ist bei allen Baugrundergründen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verformung des Erdreichs zu bemerken ist, wenden Sie sich bitte sofort telefo-nisch an Feuerwehr (Telefon 02381/903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder Polizei (Telefon 02381/916-0 oder Notruf 110).
- Bodenverunreinigungen**
Nach § 2 LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz) sind Bauherren und Bauherinnen verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen, die bei der Baumaßnahme, Baugrunderforschungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in der Umgebung bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381 / 17-7101, Fax 02381 / 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.
- Bodenarbeiten**
Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB und § 18 BBodSchV und DIN 18915: Das Bauland ist Grünland. Der Schutz des Mutterbodens ist zu beachten. Gemäß § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationsstechnische Zwecke) ist humoser belebter Oberboden von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als Kulturschicht Material wieder aufzubringen. Die Entfernung des Oberbodens sollte während einer trockenen Witterungsperiode erfolgen um witterungsbedingte Verdichtung des Bodengefüges durch Befahren und Umlagerung zu vermeiden (vorsorgender Bodenschutz).
- Antenschutz**
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine antenschutzrechtliche Vorprüfung (Stand April 2016). Bauherren sind für die Einhaltung der Vorschriften zum Antenschutz nach BNatSchG verantwortlich.
- Vermeidungsmaßnahmen und vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen:**
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
*** 6**
DIN-Normen
Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen und VDI-Richtlinien können auch im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.
- Kontaktadressen**
Die in den Hinweisen angegebenen Kontaktdaten, (Name, Adresse, Fax- oder Telefonnummer) haben den Stand von Dezember 2016.
- Anlage - "Pflanzenarten-Liste"**
Die Pflanzenlisten sind Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Sie sind auf die örtlichen Standortbedingungen und Gestaltungsanforderungen des Plangebietes abgestimmt. Bei der Gestaltung von Garten- und Grünflächen kann aus folgenden heimischen bzw. eingebürgerten, standortgerechten Pflanzarten ausgewählt werden.
- Pflanzenarten-Liste: Großkronige Bäume für den Straßenraum, innerorts**
(Stellplätze/Planstraßen, Bankette)
- | | |
|---------------------------------------|--|
| Acer platanoides "Emerald Queen" | Spitzahorn, kegelförmig |
| Acer saccharinum | Silber-Ahorn |
| Fraxinus excelsior "Westhof's Glorie" | Esche, Sorte "Westhof's Glorie"; nicht fruchtend |
| Fraxinus excelsior "Atlas" | Esche, Sorte "Atlas" |
| Ulmus glabra | Berg-Ulme |
| Alnus glutinosa | Schwarzalre |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Betula pendula | Sandbirke |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
- Pflanzgröße: Bäume: Hochstamm, mind. 3 x verscult, StU 16-18; Pflanzsicherung an Doppelplatz *** 7**
- Pflanzenarten-Liste: Bepflanzung - Hecken und Sträucher -**
(heimische, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten)
- | | |
|----------------------|----------------------------------|
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Crataegus oxyacantha | Zweigflügeliger Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Ilex aquifolium | Hülse / Stechpalme; strauchartig |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
- (eingebürgerte, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten; bevorzugt im Vorgartenbereich)
Ligustrum vulgare "Atrovirens" Immergrüner Liguster; Immergrüne Heckenpflanze
Rosa rugosa (i.S.) Apfelrose (in Sorten)
Spiraea spec. (i.S.) Spierstrauch (in Sorten)
- Der zukünftige Nutzer des Bestandes ist zum Erhalt und erforderlichen Pflege der Gehölze zu verpflichten.

Die Planunterlagen (Stand:11.2016) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat nach erfolgter Bekanntmachung am 23.01.2016 als Bürgerversammlung am 22.02.2016 stattgefunden	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 21.12.2016 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 22.02.2017 in der Zeit vom 06.03.2017 bis einschließlich 07.04.2017 öffentlich ausgelegen.	Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 28.04.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 16.05.2018 gez. Hinkelmann Städt. Vermessungsrat	Hamm, 23.01.2017 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 23.01.2017 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 20.06.2017 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 08.05.2018 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor
Für den Entwurf: Hamm, 23.01.2017 gez. Schulze Böing Stadtbaurätin	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 23.06.2015 die Aufteilung dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung (§ 13 a) beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.01.2016.	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 2 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 21.12.2016 am 14.02.2017 beschlossen.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 11.07.2017 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.	Hamm, 27.09.2017 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor
Hamm, 23.01.2017 gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 23.01.2017 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 23.01.2017 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 27.09.2017 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 27.09.2017 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –
§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) –in der gegenwärtig geltenden Fassung–
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 22.04.2018 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 28.04.2018 in Kraft getreten.

Bebauungsplan Nr. 04.018

- Carl - Zeiss - Straße -

3. Änderung

Stadt Hamm	
Gemarkung	Pelkum
Flur	21
Maßstab	1:1000